



# Haushaltssicherungskonzept 2021

Der Landesgesetzgeber schreibt vor, dass Gemeinden mit defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben. Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) sieht hierzu vor:

#### Gem. § 92 Abs. 5 HGO

„der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist [...]
2. im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen "Hessenkasse" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.“

#### § 92a Abs. 1 HGO

„Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.“

Auch die Gemeindehaushaltsverordnung sieht die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts als Pflichtbestandteil vor und konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen:

#### § 24 Abs. 4 GemHVO

„Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.“

Der aktuelle Finanzplanungserlass vom 01.10.2020 macht zum Haushaltssicherungskonzept folgende Ausführungen:

„Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

In allen anderen Fällen des § 92a Abs. 1 HGO ist § 92a Abs. 2 HGO dahingehend anzuwenden, dass verbindlichen Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen auf Grund bestehenden Planungsunsicherheiten für das Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich sind. Weiterhin ist aber eine der volatilen Lage angepassten substantiierte Angabe nach § 92a Abs. 2 S. 2 HGO zu machen, wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.“

### Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat zu einem bis dahin nicht bekannten Wirtschaftseinbruch geführt. Die aktuelle Prognose des Bundes geht von der schwersten Rezession seit dem Bestehen der Bundesrepublik aus. Vor allem die Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie führen zu massiven steuerlichen Ausfällen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die wesentlichen Ertragssteuerarten, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer den Wachstumspfad der vergangenen Jahre verlassen und zum Teil deutlich einbrechen. Die steuerlichen Ausfälle betreffen nicht nur die Kommunen, sondern auch das Land, sodass dies eine direkte Auswirkung auf die Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) und damit auf die größte Einnahmeposition der Stadt Offenbach die Schlüsselzuweisung hat.

Durch das Herunterfahren des öffentlichen Lebens und ein teilweise eingeschränktes Leistungsangebot der Stadt entstehen einerseits Minderaufwendungen. In Folge der Pandemiebekämpfung entstehen jedoch auch andererseits Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen nach § 100 HGO zur Bewältigung von pandemiebedingten Folgen (rund 5 Mio. €, Stand 15.10.2020). Zudem werden bereits in 2020 – teils massive – indirekte Aufwendungen als Folgen der Krise erwartet, wie etwa im Bereich der Sozialtransferaufwendungen (Kosten der Unterkunft für neue Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II).

Die signifikanten Finanzschäden der Corona-Pandemie im Jahr 2020 werden durch Landeszuweisungen für Gewerbesteuerausfälle sowie die geplante Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zum größten Teil ausgeglichen werden. Inwieweit die Stadt Offenbach auch im weiteren Verlauf der Pandemie Unterstützungen für die Kompensation von coronabedingten Finanzschäden erhalten wird, kann für den Planungszeitraum 2021ff. zurzeit nicht verlässlich prognostiziert werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt plant die Stadt Offenbach für die Jahre in 2020 und 2021 einen ausgeglichenen Haushalt gem. § 92 Abs. 5 HGO. Da allerdings in den folgenden Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge geplant sind, wird ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Der Ausgleich der Defizite im Ergebnishaushalt wird durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage angestrebt.

<b>Jahr/Bezeichnung</b> (Werte in €)	<b>2020<sup>1)</sup></b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	35.504.824,25	46.396.842,25	52.161.532,25	52.071.401,25	51.001.223,25
geplante ordentliche Jahresergebnisse	10.892.018,00	5.764.690,00	-90.131,00	-1.070.178,00	-3.332.742,00
voraussichtliche Entwicklung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	46.396.842,25	52.161.532,25	52.071.401,25	51.001.223,25	47.668.481,25

Durch die vorgenannte Möglichkeit des Ausgleichs der geplanten ordentlichen Defizite der Jahre 2022-2024 unter Zuhilfenahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfüllt die Stadt Offenbach für die Haushaltsjahre 2022ff. die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO.

Die in der unten aufgeführten Tabelle in den Jahren 2022ff. geplanten Fehlbeträge im Finanzhaushalt sollen durch den aktuell prognostizierten Liquiditätsbestand zum 31.12.2020 gedeckt werden. Dieser Liquiditätsbestand ist bereits um gebundene liquide Mittel bereinigt. Unter Berücksichtigung dieser Mittel kann der Finanzhaushalt bis einschließlich 2023 ausgeglichen werden.

1) Das für 2020 geplante Jahresergebnis stellt einen Forecast zum 31.12.2020 (Stand 30.06.2020) dar.

<b>Jahr/Bezeichnung</b> (Werte in €)	<b>2020<sup>2)</sup></b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres	12.901.843,05	34.000.000,00	35.053.330,00	25.377.610,00	12.668.513,00
geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes	21.098.156,95	1.053.330,00	-9.675.720,00	-12.709.097,00	-16.407.999,00
voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Ende des Haushaltsjahres	34.000.000,00	35.053.330,00	25.377.610,00	12.668.513,00	-3.739.486,00

Ursächlich für die Fehlbedarfe sind, wie zum Teil oben bereits beschrieben, sowohl die Auswirkungen der Corona Pandemie insbesondere im Bereich der Steuererträge bzw. Finanzerträge, als auch die Reduzierung des Grundsteuerhebesatzes um 100 Punkte und die signifikant steigende Verlustübernahme ÖPNV ab 2023.

Aufgrund der moderaten Ertragsplanung bestehen bei nachhaltiger wirtschaftlicher Erholung entsprechende Aufholeffekte. Zudem bieten aktuell in der Realisierung befindliche privatwirtschaftliche Entwicklungsmaßnahmen gerade in Bezug auf die Gewerbesteuer Steigerungspotential auf deutlich höhere durchschnittliche Gewerbesteuererträge. Darüber hinaus wird die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Stabilisierung der Teilschlüsselmasse im Kommunalen Finanzausgleich bis zum Jahr 2024 die Schlüsselzuweisungen auf hohem Niveau festigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es aber nicht absehbar, ob die vorgenannten Punkte ausreichend sein werden, um den notwendigen Ausgleich in den Folgejahren herzustellen. Deshalb müssen für die Folgejahre, spätestens für das Haushaltsjahr 2023, gegebenenfalls weitere Maßnahmen ins Auge gefasst werden:

- Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B.
- Des Weiteren werden die einzelnen Dezernate ihren Beitrag in den Folgejahren leisten müssen um mit Kompensationen bzw. nachhaltigen Aufwandsreduzierungen die Fehlbeträge in den Haushalten zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist der Haushaltsausgleich wieder spätestens ab dem Jahr 2024 gem. § 92a Abs. 2 S. 2 HGO darstellbar.

2) Der voraussichtliche Liquiditätsstand für 2020 stellt einen Forecast zum 31.12.2020 (Stand 30.06.2020) dar.